

# **Fernwärmeversorgung Strehlgasse**

## **Gebührenreglement**

vom 7. Januar 2010

# Gebührenreglement der Fernwärmeversorgung Strehlgasse

Gestützt auf § 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) vom 8. Dezember 1966 erlässt der Gemeinderat Seuzach nachstehendes Gebührenreglement.

## Grundsätze

- Das Gebührenreglement wird allen Wärmebezüglern – gemeinsam mit den technischen Weisungen – abgegeben.
- Das Reglement ist die rechtliche Grundlage zur Festsetzung des Wärmebezugspreises pro kWh.
- Die Wärmebezüglern haben kein Einsichtsrecht in die Preiskalkulation der Fernwärmeversorgung Strehlgasse. Markante Erhöhungen (über 10 % gegenüber dem Vorjahr) sind seitens der Gemeinde ausreichend zu begründen.
- Der Gemeinderat ist frei, jederzeit Änderungen an diesem Reglement vorzunehmen. Diese sind jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Seuzach zu veröffentlichen und treten nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist bzw. nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rekurse oder Beschwerden in Kraft.
- Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personenbezeichnungen in diesem Reglement ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

## Wärmebezugspreis

### Definition

Der Wärmebezugspreis deckt alle variablen Kosten des Betriebes der Fernwärmeversorgung. Darin enthalten sind die Schnitzelkosten<sup>1</sup>, der Personalaufwand, die Verwaltungskosten, die Ascheentsorgung, die Kosten der Serviceverträge, die Energiekosten und weiterer Unterhaltsaufwand für Wärmeerzeugung und Netzwerk.

Nicht in den variablen Kosten enthalten sind die Fixkosten wie Abschreibung und Kapitaldienst sowie bauliche Anpassungen über Fr. 5'000 im Einzelfall.

### Schnitzelkosten

Basis für die Festlegung der Schnitzelkosten ist die Preisempfehlung des Waldwirtschaftsverbandes KTZH für Laubholz, trocken.

### Anpassung Wärmebezugspreis

Der Gemeinderat legt den Wärmebezugspreis jährlich für das Folgejahr fest. Der Preis ist den Bezüglern vor Beginn der Heizperiode (15. Oktober) bekanntzugeben.

---

<sup>1</sup> Definition siehe Absatz „Schnitzelkosten“

### Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für den Wärmebezug erfolgt in zwei Tranchen an die Bezüger (Liegenschafteneigentümer), jeweils am 30. Juni und 31. Dezember. An Untermieter werden keine Rechnungen ausgestellt.

Zwischenablesungen erfolgen nur bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse der Bezüger.

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den Beginn der Wärmeabgabe (Herbst 2009) in Kraft.

### **Gemeinderat Seuzach**

Dr. Jürg Spiller  
Gemeindepräsident

Urs Bietenhader  
Gemeindeschreiber

Genehmigt 07.01.2010 (GRB ..)  
Veröffentlicht 08.01.2010